

STV 12.12.24

Das Bauamt hat uns bereits Mitte 2024 auf die Überflutung der Kleingartenanlage hinter dem Verdunstungsbecken unterhalb der Endhaltestelle Ostend bei Starkregen hingewiesen. Auch die Mitglieder der Gartensparte bestätigten dies.

Wer ist für die Wartung von Verdunstungsbecken zuständig ?

Gibt es einen Wartungsplan ?

Wann wurde das seit DDR Zeiten existierende Verdunstungsbecken zuletzt gewartet und von den jährlich einfließenden Feststoffen befreit ?

Das Becken hat derzeit eine Grundfläche von ca. 40x12m.

Wir bitten das vorhandene Verdunstungsbecken in der Sanierungsplanung für den vorderen Bereich der Saarstr. zu berücksichtigen.

Ebw. ist vor Jahrzehnten der Erklärung von-Barcelona die Stadt und ihre Behinderten- beigetreten.

Im Konzept „barrierefreies Ebw. - eine Stadt für Alle“ hat sich die Stadt bei Sanierung und Neubau verpflichtet nur noch 1,5 m Gehbahnen (Gehbereich für Fußgänger) zuzüglich Sicherheitsräume zu bauen.

Steht das nur auf dem Papier ?

Wird diese Verpflichtung zukünftig bei den Gehwegplanungen berücksichtigt ?

Hat die Stadt von sich aus nicht die Pflicht allen STV den vollständigen Wortlaut der Ablehnungsbescheide und des Audits zu Verfügung zu stellen ?

Wir haben beispielsweise trotz Aufforderung bisher die E-Mail der BBG an das Bauamt bezüglich der Planfeststellung noch nicht erhalten.

Es geht nicht darum bei der Planung irgend etwas irgendwie passend zu machen um Fördergelder zu kassieren. Es geht um Menschen, die ein Anrecht auf Lebensqualität und vor allem ein Anrecht auf verkehrssichere und weitestgehend barrierefreie Gehwege und Straßen zu haben.

Sehr geehrte STV, ihnen und uns soll weiß gemacht werden das nach der Sanierung wenig Verkehr sein wird. Dem widerspricht aber das Bauamt Ebw. in einem Schreiben an den Landesbetrieb für Straßenwesen selbst. Dort wird die zukünftige Verbindungsstr. vom Zentrum zu den Kreiswerken laut der RStO 12 (Richtlinie zu Standardisierung des Oberbaus bei Verkehrsstraßen) mit 3,1 mio Achsübergängen von 10t dargestellt.

In diesem Schreiben heißt es, dass dann täglich fast 500 Achsen, also Busse und LKWs, mit 10t über die 6m Straße fahren sollen. PKW's sind dabei noch nicht berücksichtigt. Bei O-Bus Verkehr soll weniger Fußverkehr sein ? Wie sollen die Fahrgäste die dann laut Frau Fellner mehr mit dem Bus fahren sollen, ohne verkehrssichere Gehwege zur den Haltestellen kommen ?

Daher sehen wir nur die hintere Sanierung der Saarstr. im Einrichtungsverkehr mit O-Bus und verkehrssicheren 2m Gehwegen, wie Frau Forster-König bereits 2020 Herrn Grohs in einer Mail informiert hat.

Wir fordern die Stadt auf, die Bürger zukünftig in die Planungen und Umplanungen rechtzeitig einzubeziehen !!!

Datum: 21.07.2020

Zeichen

Zeichen fo-kö

von Frau Forsker-König

Betreff: STELLUNGNAHME

hier: Ausbau Saarstraße (zwischen Ostender Höhen und Max-Lull-Straße) sowie Dan-
nenberger Straße

Sehr geehrter Herr Grohs,

haben Sie vielen Dank für die Bereitstellung der Übersichtskarten zu den beiden oben ge-
nannten Vorhaben und für die Möglichkeit einer frühzeitigen Stellungnahme aus Sicht der Bar-
rierefreiheit. Insgesamt gelten für die Planung und Ausführung barrierefrei nutzbarer Verkehrs-
und Außenanlagen im öffentlichen Raum die Vorgaben der DIN 18040: Teil 3 und sind bei den
beiden geplanten Straßenausbaumaßnahmen wie nachstehend zur Anwendung zu bringen:

Flächen für Fußgänger*innen und Gehwege müssen barrierefrei nutzbar sein, dies unter an-
derem mittels einer möglichst geradlinigen und rechtwinkligen Wegeführung, um die Orientie-
rung und Raumerfassung zu erleichtern (Pkt. 4.1 der DIN). Den größten Flächenbedarf haben
hier Menschen mit Rollstuhl oder Gehhilfen sowie sehbehinderte und blinde Menschen mit
Langstock; um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, wird für die Bewegung,
die Begegnung und für Richtungswechsel eine einbaufreie lichte Breite der Gehwege von we-
nigstens 180cm zuzüglich Sicherheitsräumen benötigt. Zudem muss für Blinde und Sehbe-
hinderte ein einbaufreier Lichtraum von mindestens 225cm Höhe gewährleistet sein (Pkt. 4.2
und 5.1 der DIN). Sind Einbauten, Ausstattungselemente und sonstige Hindernisse unver-
meidbar, sind diese entsprechend visuell und taktil abzusichern (Pkt. 5.1.1 und 6.1 der DIN).

Stadt Eberswalde
Verkehrsanlage Saarstraße
zwischen Max-Lull-Straße und Ostender Höhen
Straßenbau mit Regenentwässerung

5

Tabelle 3: Gehweggeometrie

Planung IBE MAI 2024

Querschnittselement	Breite der Querschnittselemente
Sicherheitsstreifen zu angrenzenden Einfriedungen	variabel (i.M. 0,5 m)
Gehbahn	1,00 m
Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn (einschließlich Bordanlage)	0,25 m
Gesamtbreite	< 2,0 m

Auditbericht zum Ausbau der Saarstraße: Stellungnahme Stadt Eberswalde und ibe

Anmerkung	Stellungnahme ibe/Stadt
(2) Für Erschließungsstraßen mit Linienbusverkehr sieht die RAST Tabelle eine Regelbreite von 6,50 m vor. Für geringen Linienbusverkehr mit geringem Nutzungsanspruch kann die Breite der Fahrbahn auf 6,00 m reduziert werden. Es ist nachzuweisen, dass der verminderte Querschnitt den verkehrlichen Anforderungen entspricht.	der Begegnungsfall trifft in der Regel nicht zu, daher ist die Breite von 6 m ausreichend und entspricht den verkehrlichen Ansprüchen
(3) Die EFA Ziffer 3.2.1 sehen eine Regelbreite von 2,50 m für Gehwege vor. Auf Grund der vorhandenen Straßenraumbreite können diese Regelbreiten nicht realisiert werden. Die vorgesehenen Gehwegbreiten von 1,50 m inklusive gemäß RAST Tabelle 4 zu, wenn der Sicherheitsstreifen mitbenutzt werden kann. Ein Überholen oder Begegnen ist allerdings nur unter Nutzung der Fahrbahn möglich. Um für diese Fälle das Unfallrisiko für Fußgänger zu verringern, sollten geeignete Maßnahmen, z.B. die Aufrechterhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der Saarstraße, geprüft werden.	die Geschwindigkeit soll auch nach dem Ausbau bei 20 km/h bleiben / es wird von weniger Fahrzeugverkehrsverkehr ausgegangen, da die Möglichkeit der O-Busnutzung gegeben ist.

Zweistreifige Erschließungsstraßen

sollen zwischen 4,50 m und 6,50 m breit sein, bei Linienbusverkehr: 6,50 m und bei geringem
Linienbusverkehr mit geringem Nutzungsanspruch: 6,00 m. (RASt 6.1.1.2)

Vierstreifige Fahrbahnen

132 x au. Tag nicht gering